

BGer 9C 478/2007 vom 10. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_478_2007

FR: TF 9C 478/2007 du 10 octobre 2007

IT: TF 9C 478/2007 del 10 ottobre 2007

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisende Verfügung des kantonalen Gerichts vom 8. Juni 2007 ist ein Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirken kann und deswegen selbständig anfechtbar ist (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 129 I 129 E. 1.1 S. 131; Urteile 1B.75/2007 vom 27. August 2007 [E. 2.1], 5A.108/2007 vom 11. Mai 2007, E. 1.2; 2D.1/2007 vom 2. April 2007, E. 2.1). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz begründet die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege zum einen mit der Feststellung, der Beschwerdeführer verfüge über eine Rechtsschutzversicherung. Zum anderen habe er sein Gesuch hinsichtlich seiner Einkünfte nicht genügend belegt.

E. 2.2

Soweit die Vorinstanz davon ausgeht, der Beschwerdeführer verfüge für das sozialversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über eine Rechtsschutzversicherung, ist dies offensichtlich unrichtig, deckt diese doch gemäss Versicherungspolice nicht Streitigkeiten mit der Invalidenversicherung ab. Zum Vorwurf der ungenügenden Darlegung der Einkommensverhältnisse ist sodann festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren die vom kantonalen Gericht mit Verfügung vom 19. März 2007 (zusätzlich) verlangten Angaben mit Schreiben vom 31. Mai 2007 (Ziff. I/1-3; Beilage 1) geliefert hat. Zudem geht aus den Akten der Invalidenversicherung hervor, dass der Versicherte seit Januar 2006 tatsächlich - wie im Formular betreffend "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" angegeben - nicht erwerbstätig ist. Auch die bereits auf Verfügung vom 31. Januar 2007 hin innert erstreckter Frist eingereichten Unterlagen (Scheidungsvereinbarung, Steuerunterlagen) belegen seine Mittellosigkeit. Unter diesen Umständen ist es willkürlich, dem Beschwerdeführer vorzuwerfen, er habe seine Einkommensverhältnisse nicht hinreichend dargelegt, kann doch naturgemäss der Nachweis, dass kein Einkommen erzielt wird, als negativer Beweis nicht direkt erbracht werden.

E. 2.3

Das kantonale Gericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels eines rechtsgenügenden Nachweises der Bedürftigkeit verweigert. Die übrigen Voraussetzungen (Nicht-Aussichtslosigkeit, Gebotenheit der amtlichen Vertretung) hat die Vorinstanz bis

anhin noch nicht geprüft. Sie wird dies nachzuholen und gestützt darauf über das Gesuch neu zu entscheiden haben.

E. 3

Die offensichtlich begründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG und, da hier angesichts des Prozessthemas nicht erforderlich (vgl. Art. 102 Abs. 1 BGG am Anfang), ausnahmsweise ohne Schriftenwechsel erledigt.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG ; Urteile 8C.48/2007 vom 19. Juli 2007, E. 3; 9C.167/2007 vom 21. Juni 2007, E. 5; 5A.108/2007 vom 11. Mai 2007, E. 5). Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; RKUV 1994 Nr. U 184 S. 78 E. 5; Urteile 5A.108/2007 vom 11. Mai 2007, E. 5 und I 812/05 vom 24. Januar 2006, E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.